

Kurzübersicht
über das Ergebnis des „Insektendialogs“ der beiden Volksinitiativen
„Artenvielfalt retten – Zukunft sichern“ und
„Mehr als nur ein Summen – Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“
unter Beteiligung der Abgeordneten des Landtages Brandenburg
vom 10. März 2021

I Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

1. Grünanlagen der öffentlichen Hand sind so zu errichten, zu unterhalten und zu pflegen, dass im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eine möglichst hohe biologische Vielfalt auf den Flächen erreicht wird.

2. Einschränkung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten

2.1 In Naturschutzgebieten ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2023 verboten.

2.2 In FFH-Gebieten, die nicht als Naturschutzgebiete, sondern über Erhaltungszielverordnungen geschützt sind, ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2028 verboten.

In einem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, schon vor 2028 den Landwirtschaftsbetrieben durch ein Förderprogramm zu ermöglichen, auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Stickstoffdüngern in FFH-Gebiete, die nicht als NSG ausgewiesen sind, zu verzichten.

3. Einschränkung von mineralischen Stickstoffdüngern in Schutzgebieten

In Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten, die durch Erhaltungszielverordnungen geschützt sind, ist der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ab 1. Januar 2028 verboten.

4. Schutz von Gewässerrandstreifen durch Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes

Gewässerrandstreifen sind 5 Meter breit und müssen ab 1. Januar 2023 ganzjährig begrünt sein. In diesen Gewässerrandstreifen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, etc.) verboten.

In einem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, zur Anlage, Erhalt und Pflege von Gewässerrandstreifen eine Förderrichtlinie aufzulegen.

5. Änderung des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke

Die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Bewirtschaftung den vom Land formulierten Mindestkriterien für eine ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung Rechnung trägt.

In einem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, Mindestkriterien für die ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung von landeseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu definieren, die Voraussetzung für die Verpachtung dieser Flächen nach § 5 Absatz 2 (neu) des Grundstücksverwertungsgesetzes sein sollen.

II Entschließungsanträge

1. Koordinierungsstelle Insektenschutz und Forschung

Die Landesregierung wird aufgefordert eine Koordinierungsstelle Insektenschutz an einer wissenschaftlichen Einrichtung oder beim Landesamt für Umwelt anzusiedeln. Außerdem sollen mindestens 10 landwirtschaftliche Betriebe in verschiedenen Naturräumen als Referenzbetriebe für Insektenschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft gewonnen werden.

2. Blüh-, Grün- und Ackerrandstreifen

Die Landesregierung wird aufgefordert, die bestehende Förderung von Blüh-, Grün- und Ackerrandstreifen auf mehrjährige Streifen und auf weitere Strukturelemente wie Hecken sowie Blühflächen auszurichten.

3. Förderung der Weidetierhaltung

Zur Unterstützung der Weidetierhaltung, insbesondere Schafe und Ziegen sowie auch Rinder, und zur Förderung des Tierwohls sowie der Anzahl und Artenvielfalt von Insekten soll diese zukünftig durch eine Weideprämie besonders gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Weideprämie ist u.a. die Anwendung eines geeigneten Herden- und Parasitenmanagementsystems, mit dem Ziel, prophylaktische Medikationen zu vermeiden.

4. Reduktionsstrategie für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmitteln

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis 2022 dem Landtag eine Strategie zur deutlichen Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln vorzulegen. Die Strategie ist regelmäßig fortzuschreiben, dem Landtag ist alle zwei Jahre ein Fortschrittsbericht vorzulegen.

5. Agrarförderung

Die Landesregierung wird aufgefordert, europäische Agrarfördermittel, die aus der Ersten in die Zweite Säule umgeschichtet werden, für die Honorierung von agrarsozialen und agrarökologischen Leistungen wie Umwelt- und Klimamaßnahmen, Tierwohl, den ökologischen Landbau und die betriebsintegrierte Beratung zu verwenden. Inhaltlich ist die Förderung von Agrar- und Umweltmaßnahmen im Grünland vorrangig auf qualitativ hochwertige Maßnahmen auszurichten und soll erfolgsorientierter angelegt werden. Die Förderung von Agrar- und Umweltmaßnahmen auf Ackerflächen ist vorrangig auf selbstbegrünende Brachflächen, die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen, Ackerrandstreifen sowie die Schaffung dauerhafter Strukturelemente wie Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen und den Erhalt von Kleingewässern auszurichten.

6. Ökolandbau

Die Landesregierung wird aufgefordert, den ökologischen Landbau in Brandenburg mit dem Ziel zu fördern und zu unterstützen, bis 2030 einen Anteil des Ökolandbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 20 % zu erreichen. Dazu soll ein strategisch ausgerichteter Aktionsplan Ökolandbau aufgelegt werden, um die Vermarktungsmöglichkeiten ökologisch angebauter Produkte zu verbessern und Wertschöpfung zu sichern.

7. Förderung betriebsintegrierte Beratung

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine flächendeckende Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes über eine Förderrichtlinie zu ermöglichen. Diese Richtlinie soll finanziell ausreichend ausgestattet sein, eine ausreichende Beraterstruktur soll aufgebaut werden.

8. Flächenverbrauch reduzieren

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein ressortabgestimmtes Maßnahmenpaket zur spürbaren Verringerung des Flächenverbrauchs und der Flächenzerschneidung zu entwickeln und dieses dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel des Konzeptes soll sein, den Flächenverlust bis 2030 mindestens zu halbieren. Dies soll vor allem durch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit dem Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Ausdehnung in den Außenbereich gelingen.

9. Urbaner Raum

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Kommunen bei der Erarbeitung insektenfreundlicher Beleuchtungskonzepte fachlich zu unterstützen. Grünflächen auf Landesliegenschaften sind insektenfreundlich zu entwickeln und zu pflegen, indem beispielsweise Blühaspekte und Arten- und Strukturreichtum gefördert werden.

III Überschlägiger Finanzbedarf und Umsetzung

In einer Tabelle ist für die einzelnen Maßnahmen der Förderbedarf über die schon jetzt eingesetzten Fördermittel hinaus für den Bereich Landwirtschaft überschlägig angegeben. Auch die mögliche Betroffenheit von Wald ist enthalten.